

## „Senioren in die Schule“, das juristische Gutachten

Der LVB hat bereits erkennen lassen, dass er die da und dort betriebenen Aktionen aus bildungs- und berufspolitischen Gründen ablehnt. Ein vom LVB in Auftrag gegebenes Gutachten des renommierten Schulrechtlers Dr. iur. Herbert Plotke bestätigt die zusätzlichen rechtlichen Probleme des Einsatzes von Seniorinnen und Senioren in der Schule bei einem Projekt, das in lvb.inform 6.04/05 bereits kritisch beleuchtet wurde.

Der LVB erwartet, dass die Bildungsdirektion solche Unternehmungen abstellt.

Grundlage des Gutachtens ist das von der Pro Senectute Baselland in 2005 herausgegebene Handbuch „Senioren in die Schule“, das sich auf das Projekt Birsfelden stützt.

Der nachfolgende Text bietet eine Übersicht über das 10-seitige Gutachten. Dieses kann bezogen werden gegen Fr. 20.- bei der Geschäftsstelle des LVB, Adresse s. hinterste Seite dieses Hefts.

*Kursiv: Zitat Gutachten Plotke*

### Zusammenfassung

#### Einmalige Kurzeinsätze unproblematisch

1 Unproblematisch sind die kurzfristigen und einmaligen Einsätze im Unterricht (z.B. Sachbeiträge).

#### Schwere Vertragsmängel

2 Die im Projekt vorgesehene „Vereinbarung“ Lehrperson-Senior(in) ist kein Vertrag: die Inhalte der Vereinbarung sind einseitig und rechtlich nicht verbindlich. Sie können nicht eingefordert, auf ihrer Einhaltung kann nicht bestanden werden. Allerdings kann die schulische Seite den Einsatz jederzeit fristlos und ohne Begründung beenden.

3 Die folgenden Konditionen müsste eine Vereinbarung mit rechtsgeschäftlichem Charakter erfüllen:

- Unentgeltlicher Auftrag: Beendigung jederzeit möglich, Verzicht auf Entschädigung. Mängel: Die Unterordnung des Seniors unter die Lehrperson und feste Präsenz-, „Arbeitszeiten“ sind typische Merkmale eines Arbeitsvertrags. Dafür fehlt aber die unerlässliche Komponente des Lohnes.
- Arbeitsvertrag: Dafür fehlt die Möglichkeit einer Entlohnung.

Beide Vereinbarungsformen enthalten von beiden Formen Elemente, aber nicht alle, und sind daher rechtlich problematisch.

#### Persönliches Unterrichten durchbrochen

4 Die Anforderung der „Höchstpersönlichkeit des Unterrichts“ wird ernsthaft in Frage gestellt, wenn die Lehrerin sich mit einzelnen Problemkindern abgibt und durch den Senior den Fortgang des übrigen Unterrichts sicherstellen lässt. Diese Funktion in Verbindung mit der regelmässigen Ausübung beeinträchtigt die gesetzliche Anforderung entscheidend.

#### Unproblematisch sind Reisen, Lager

5 Kein Problem machen Einsätze bei Schulausflügen, Schulreisen, Lagern. Dort ist die besondere Situation den Schulbehörden bewusst und der Einsatz von speziell ausgewählten Hilfskräften klar.

#### Kantonale gesetzliche Regelung fehlt

6 Der im Rahmen von „Senioren in die Schule“ vorgesehene Einsatz hat eindeutig Assistenz-Charakter und bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde. Assistenten werden aber entlohnt. Die kantonale Schulgesetzgebung müsste, wenn schon, diese Frage regeln. Dabei genügt es nicht, dass eine kommunale Anstellungsbehörde mit dem Einsatz des Seniors, den die Lehrperson vorschlägt, einverstanden ist.

#### Rechtungleichheit

7 Rechtsgleiche Behandlung aller Schüler(innen): Diese ist nicht gewährleistet, wenn in einigen Klassen solche Einsätze bestehen und in anderen nicht. Auch dazu bräuchte es eine kantonale Bestimmung, die Rechtsgleichheit sicherstellt.

#### Überwachungspflicht nicht erfüllt

8 Die Überwachungspflicht des Schulträgers umfasst das Bereitstellen und Überwachen von geeigneten Mitarbeitern sowie die Haftung für Schäden: *Er hat nämlich grundsätzlich für alle Personen einzustehen, die im Rahmen des Schulbetriebs handeln.* Eltern müssen beim Einsatz von Senioren in der Klasse ihres Kindes davon ausgehen, dass diese Personen für ihre Tätigkeit befugt seien. Damit erstreckt sich die Haftung des Schulträgers auch auf diese Personengruppe. *Der Schulträger kann sich also nicht der Haftung entziehen mit der Begründung, er habe von der Tätigkeit des Seniors keine Kenntnis gehabt.* Auch der Lehrperson kann bei einem Schaden grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden. Eine Haftung kann auch daraus entstehen, dass der Schulträger zwar dem Einsatz des Seniors zugestimmt, aber nicht die Bewilligung der kantonalen Instanz eingeholt hat.

#### Haftungsfragen offen

9 Während Behörden und Lehrpersonen durch ihre Funktion bzw. Anstellung vor einer persönlichen Haftung geschützt sind, steht die Seniorenperson in keinem solchen vertraglichen oder gesetzlich geschützten Verhältnis. Haftungsansprüche könnten daher direkt an sie gestellt werden. Der Schulträger kann zudem seine Haftungspflicht auf den Senior abwälzen und nur zur Zahlung verpflichtet werden,

„wenn beim Senior nichts zu holen ist“. In erster Linie ist damit zu rechnen, dass geschädigte Eltern sich an den Schulträger halten. Dieser hat daher *allen Grund zu erfahren und mitzubestimmen, für wen er einstehen muss.*

### **Vorbildung nicht erfüllt**

*10 Regelmässige Tätigkeit in der Schule setzt in allen Landesteilen und auf allen Schulstufen entsprechende fachliche, pädagogische und methodisch-didaktische Vorbereitung voraus. Die Anforderungen hinsichtlich angemessener Ausbildung wurden in letzter Zeit sogar deutlich erhöht. Senioren, die in der Schule tätig sind, beschränken ihre Arbeit nicht auf Handreichungen, die mit dem Schüler direkt nichts zu tun haben, wie Wandtafel putzen, Material vorbereiten, usw. Sie treten vielmehr mit den Kindern direkt in Kontakt, beeinflussen sie usw. und sind ausdrücklich eine weitere Bezugsperson. Die Schulbehörden dürfen, Notfälle ausgenommen, im Unterricht nur Personen einsetzen, die über die erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse verfügen. Senioren, die früher als Lehrer tätig waren, erfüllen im allgemeinen diese Bedingung. Doch geht es hier nicht um solche Personen, sondern um solche, die nicht aus dem pädagogischen Umfeld stammen, die also keine systematische Lehrerausbildung absolviert haben. Damit stellt sich folgende Frage: Verletzen Lehrer oder Schulbehörden ihre Pflicht, wenn sie gegen die Vorschriften Personen den Zugang zu einer Tätigkeit ermöglichen, die weder die hierfür nötigen Vorbereitungen in einem anerkannten Ausbildungsgang erworben haben noch ihre besondere Befähigung auf einem anderen Weg nachweisen können? Sollten Schülerinnen oder auch Dritte zu Schaden kommen, weil die Seniorin mangels notwendiger Vorbildung nicht situations- oder sachgerecht handelt, so ist sehr wohl möglich, dass der Schulträger schon allein wegen der Tatsache haftet, dass eine nicht ausgebildete Person Fehler macht, die einer auf ihren Beruf vorbereiteten Lehrerin nicht zustossen oder nicht zustossen sollten. Erst recht müssen diese Überlegungen gelten, wenn sich Seniorinnen in Klassen engagieren, für deren Unterricht nicht einmal eine pädagogische Grundausbildung wie die zum Primarlehrer genügt, wie zum Beispiel in Kleinklassen und anderen Formen der Sonderschulung.*

### **Vertraulichkeit und Datenschutz nicht gesichert**

*11 Der Senior erfährt durch sein Wirken über die einzelnen Kinder Kenntnisse, die, da vertraulich, klar unter den Datenschutz fallen. Zwar darf er die familiäre Situation der Kinder*

*nicht erfragen. Doch bringt diese Schranke nicht viel; denn oft erzählen die Schüler, vor allem in den unteren Klassen, von sich aus Details aus dem Familienleben, die geschützt sind. Der Senior braucht also nicht einmal aktiv zu werden. Im übrigen soll er ja zuhören und sich für die Kinder Zeit nehmen. Also wird er Kinder, wenn sie ihm Vertrauliches erzählen, nicht gerade unterbrechen. Lehrern wird durch die Personalgesetzgebung und auch durch das Strafrecht (StGB Art. 320) verboten, solche persönliche Daten und Kenntnisse nichtberechtigten Personen weiterzugeben. Senioren, die nicht von der zuständigen Stelle eingesetzt sind, nehmen daher im eigentlichen Sinne kein öffentliches Amt wahr, und mit Sicherheit unterstehen sie nicht der Personalgesetzgebung, es sei denn, diese enthalte für solche Fälle eine spezielle Regelung. Somit stellt sich die Frage, ob sie überhaupt verpflichtet sind, Kenntnisse, die an sich vertraulich sind, für sich zu behalten. Es besteht nämlich keine allgemeine Verpflichtung für den einzelnen Bürger, vertrauliche Mitteilungen für sich zu behalten. Immerhin verpflichtet sich die Seniorin in einer Vereinbarung zur Geheimhaltung. Doch stellt sich die Frage, welcher Wert einer solchen Abmachung zukommt, falls die Lehrerin, wie oben dargelegt, gar nicht befugt ist, die Vereinbarung abzuschliessen. Zudem könnte sich diese dem Vorwurf aussetzen, dass sie Daten, die Kinder betreffen, einer Person zugänglich macht, der sie nicht geöffnet werden dürfen, unter anderem weil fraglich ist, ob diese dem Amtsgeheimnis unterworfen ist. Die Lehrkraft könnte die Verletzung des Amtsgeheimnisses im Sinn von StGB Art 320 durch den Beizug des Senioren mindestens in Kauf genommen (dolus eventualis) und sich dadurch strafbar gemacht haben.*

### **Unerlaubte Beziehungen zu Kindern**

*12 Gemäss Anleitung beschränkt sich der Kontakt des Seniors mit den Kindern auf die Schule und auf den öffentlichen Raum. Doch kann niemand kontrollieren und schon gar nicht durchsetzen, dass diese Begrenzung wirklich eingehalten wird. Gerade eine Person, die das Vertrauen, ja die Vertraulichkeit der Kinder zu gewinnen versteht – und dies soll eine wichtige Qualität der Seniorin sein –, hat, wenn sie will, leichten Zugang zu Kindern auch im privaten Raum. Personen mit pädophilen Neigungen kommen auf diese Weise ohne jede Kontrolle verhältnismässig einfach an ihre zukünftigen Opfer heran.*

### **Einsatz in Klassen mit Enkeln des Seniors**

13 Dies ist in der Wegleitung ausdrücklich ausgeschlossen. Vom juristischen Standpunkt ist dies aber nicht notwendig, da dabei eine analoge Situation zur gesetzlich nicht beanstandeten Lehrbeziehung zwischen Vater/Mutter als Lehrperson und Kind besteht.

### **Kommentar LVB**

#### **Die rechtlichen Bedenken**

Dieses Gutachten macht deutlich, dass bei der gutgemeinten Einrichtung schöner Verhältnisse, wie sie im Handbuch beschrieben und in Birsfelden offensichtlich praktiziert werden, neben den bildungs- und berufspolitischen auch ernsthafte rechtliche Bedenken bestehen:

- Weder die Personal- noch die Bildungsgesetzgebung bietet für eine solche Unternehmung die ausreichenden Grundlagen.
- Lehrpersonen und kommunale Behörden, die sich in solche Verhältnisse begeben, riskieren schwerwiegende Vorwürfe an ihre Amtsführung sowie Anfechtungen bezüglich Haftung und Strafbarkeit.
- Die Lehrpersonen verfügen über keine Möglichkeiten, die vereinbarten Verpflichtungen durchzusetzen.
- Die Senioren setzen sich ungeschützten Haftungsansprüchen aus.
- An die Vorbildung der zugelassenen Senioren werden keinerlei Ansprüche gestellt. Das verträgt sich rechtlich nicht mit der tatsächlichen Funktion und nicht mit den Anforderungen der Bildungsgesetzgebung.
- Eltern können den ungeprüften und rechtlich nicht geschützten Einsatz von Senioren in der Klasse ihres Kindes nicht beruhigt hinnehmen: Weder die Vertraulichkeit noch der Datenschutz ist rechtlich abgesichert. Deutlich weist das Gutachten auf die Gefahr hin, dass Pädophilen damit ein massiv erleichterter Zugang zu Kindern eingeräumt wird.

#### **Die bildungs- und berufspolitischen Bedenken**

##### **• Verfehlte Familiarisierung der Schule**

Das Konzept vertieft eine im Grunde verfehlte Schulauffassung: die Familiarisierung des Schulbetriebs.

Die Folgen der bisherigen Umwandlung der Schule zum familienähnlichen Betrieb sind allenthalben eindrücklich zu beobachten: Wohlfühl und Kindergeburtstag weithin, und Nullbock und Belastbarkeitsmängel auf der Kehrseite. Lehrpersonen, die Ansprüche stellen und auf Formen bestehen, geraten leicht in den Ruf, kalte und herzlose Menschen zu sein.

Dass Schule und Familie unter Wahrung guter Beziehungen aber sauber getrennt gehören, hat der Bildungsforscher Hermann Giesecke überzeugend nachgewiesen: Schule muss als Raum des Erlernens öffentlicher Beziehungen unerlässlich etwas ganz anderes als Familie leisten. Genau das Gegenteil wird hier zelebriert: Mit dem Seniorenprojekt mutiert die Schule definitiv zum Familienersatz. Dass es im Einzelfall so schön ist, macht in der pädagogischen Anlage nichts besser.

#### **Hermann Giesecke, Wozu ist die Schule da? Klett-Cotta 1997, speziell S. 187 ff**

**• Verstärkung des weitverbreiteten Eindrucks, Unterrichten bedürfe keiner speziellen Ausbildung.**

**• Verstärkung des weitverbreiteten Eindrucks, Lehrpersonen bedürften in ihrer Berufsausübung der Unterstützung, Betreuung, Entlastung.** Von der Industrie dazu leben Kohorten von „Unterstützern“, „Betreuern“ und „Entlastern“. Belastungsgeschwafel und exzessives Zelebrieren von Burnout-Ängsten ruinieren das Ansehen der Lehrberufe zusätzlich.

#### **Loose-loose-Effekte**

Die Unternehmung „Senioren in die Schulen“ produziert die klassischen risikoreichen loose-loose-Effekte für die Senioren selbst, für die Lehrpersonen, für die kommunalen und kantonalen Behörden, für die Eltern und auch für die Kinder.

**Der LVB erwartet, dass diese Entwicklungen sofort abgestellt werden.**